



Veranstaltungsbedingungen

Teil III. Besondere Bedingungen für Messen und Ausstellungen

Geltungsbereich

Die CongressPark Wolfsburg GmbH - im Folgenden CongressPark genannt - hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller, Gastveranstalter und für die CongressPark bei Eigenveranstaltungen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der CongressPark, den Gastveranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der CongressPark die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Inhalt

- Geltungsbereich
- 1 Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen
 - 1.1 Auf- und Abbaueiten
 - 1.2 Veranstaltungslaufzeit
 - 1.3 Befahren des Geländes
 - 1.4 Parken auf dem Gelände
 - 1.5 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
 - 1.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege
 - 1.7 Sicherheitseinrichtungen
 - 1.8 Bewachung
 - 1.9 Notfallräumung
 - 1.10 Behördliche Genehmigungen
- 2 Standbaubestimmungen
 - 2.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit
 - 2.2 Standnummerierung
 - 2.3 Firmierung / Blendenbeschriftung
 - 2.4 Standfläche
 - 2.5 Erscheinungsbild
 - 2.6 Bauhöhen, Genehmigungsfreie Ausstellungsstände
 - 2.7 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
 - 2.8 Fahrzeuge
 - 2.9 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 2.10 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten
 - 2.11 Standüberdachung
 - 2.12 Teppiche, Bodenbelag
 - 2.13 Glas
 - 2.14 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume
 - 2.15 Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 2.16 Geländer / Umwehrungen
 - 2.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten
 - 2.18 Abhängungen
 - 2.19 Elektrische Installationen / Wasseranschluss
 - 2.20 Elektrokabel
 - 2.21 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 2.22 Leergut, Verpackungen
 - 2.23 Feuerlöscher
 - 2.24 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren
 - 2.25 Werbung
 - 2.26 Akustische und optische Vorführungen
 - 2.27 Musikalische Wiedergaben (GEMA)
 - 2.28 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase
 - 2.29 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 2.30 Abgase und Dämpfe
 - 2.31 CE- Kennzeichnung von Produkten
 - 2.32 Abbau des Ausstellungsstands
 - 2.33 Umgang mit Abfällen
 - 2.34 Rauchverbot
 - 2.35 Genehmigungsbedürftige Vorhaben



1. Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

1.1. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

1.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Räumlichkeiten für den Aussteller grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis zu einer Stunde nach Veranstaltungsende zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch die CongressPark.

1.3. Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die CongressPark hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

1.4. Parken auf dem Gelände

Das Abstellen von LKW mit Anhänger ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Eine Haftung der CongressPark wird ausgeschlossen.

1.5. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

1.6. Gänge, Ausgänge, Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenräumen aufgestellt werden.

1.7. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

1.8. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Versammlungsstätte und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch CongressPark. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der CongressPark beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der CongressPark für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

1.9. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu



begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

1.10. Behördliche Genehmigungen

Mieter und Aussteller haben alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der NVStättVO, sind einzuhalten.

Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Mieter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Mieter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Mieter. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vermieterin bereit erklärt, die Antragstellung für den Mieter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

2. Standbaubestimmungen

2.1. Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand - insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ - verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der CongressPark zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem jeweiligen Veranstalter bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

2.2. Standnummerierung

Soweit eine Standnummerierung vom Veranstalter vorgegeben ist, müssen die Standnummerierungen während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand befestigt sein.

2.3. Firmierung / Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

2.4. Standfläche

Die Vermieterin stellt dem Mieter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Mieter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Mieter und die Vermieterin infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o. ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Mieters und der Vermieterin. Die Standflächen werden durch den Mieter gekennzeichnet. Die Durchführung der Standmarkierung durch die Vermieterin ist gegen Kostenübernahme möglich.



Bei Aufstellung der Stände ist darauf zu achten, dass eine Mindestgangbreite von 2,50 Meter erforderlich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu den Notausgängen und Feuerlöschgeräten und technische Einrichtungen nicht verstellt sind.

2.5. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, bedürfen der Abstimmung und Zustimmung durch den jeweiligen Veranstalter. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

2.6. Bauhöhen, Genehmigungsfreie Ausstellungsstände

Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die CongressPark eine schriftliche Genehmigung erteilt. Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

2.7. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Ausstellungsstände über 3 m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen sowie das Aufstellen von Fahrzeugen und Containern sind stets genehmigungspflichtig. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Für die Genehmigung von:

- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Standbauer in Rechnung gestellt.

2.8. Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem Tankinhalt von maximal 5 Litern ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

2.9. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

2.10. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Gastveranstalter oder die CongressPark.



Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

2.11. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklerauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder s.g. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle auf Verlangen der CongressPark zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden.

2.12. Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

2.13. Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

2.14. Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

2.15. Ausgänge, Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 qm oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen. Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

2.16. Geländer / Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

2.17. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

2.18. Abhängungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch CongressPark oder von Ihrer beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

2.19. Elektrische Installationen / Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von CongressPark zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch CongressPark zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes



Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Verpflichtung entstehen.

2.20. Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

2.21. Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der CongressPark genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

2.22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der Vermieterin aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Vermieterin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die Vermieterin kostenpflichtig durchzuführen.

2.23. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der CongressPark.

2.24. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

2.25. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

2.26. Werbung

Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

2.27. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der CongressPark und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

2.28. Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.



2.29. Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase

Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt.

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten.

2.30. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der CongressPark untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch CongressPark ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

2.31. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

2.32. CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

2.33. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der CongressPark gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert.

2.34. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der CongressPark entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die CongressPark unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der CongressPark zu veranlassen.

2.35. Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

2.36. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der Vermieterin und evtl. zuständige Behörden möglich.